

**Dr. Christoph Maisack:**

**Stabsstelle Landestierschutzbeauftragte**

**"Der neue § 11b Tierschutzgesetz –  
Eine Chance für den Tierschutz?"**

Ausführungen zur Veranstaltung der  
Tierärztekammer Berlin zum Thema  
"§ 11 b Tierschutzgesetz,  
unerwünschte Nebeneffekte der Zucht"

am 13. Juni 2016 an der Freien Universität,  
Fachbereich Veterinärmedizin



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

## § 11b Absatz 1 und 2 alte Fassung (Tierschutzgesetz TierSchG vom 18.05.2006):

- (1) "Es ist verboten, Wirbeltiere zu züchten oder durch bio- oder gentechnische Maßnahmen zu verändern, **wenn damit gerechnet werden muss**, dass bei der Nachzucht, den bio- oder gentechnisch veränderten Tieren selbst oder deren Nachkommen erblich bedingt Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten.



- (2) Es ist verboten, Wirbeltiere zu züchten oder durch bio- oder gentechnische Maßnahmen zu verändern, **wenn damit gerechnet werden muss, dass bei den Nachkommen**
  - a) mit Leiden verbundene erblich bedingte Verhaltensstörungen auftreten oder
  - b) jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt oder
  - c) deren Haltung nur unter Bedingungen möglich ist, die bei ihnen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führen."



## § 11 b Absatz 1 neue Fassung (TierSchG vom 04.07.2013, zuletzt geändert durch G. v. 28.07.2014):

"Es ist verboten, Wirbeltiere zu züchten oder durch *biotechnische Maßnahmen* zu verändern, soweit im Falle der Züchtung **züchterische Erkenntnisse** oder im Falle der Veränderung **Erkenntnisse**, die Veränderungen durch *biotechnische Maßnahmen* betreffen, **erwarten lassen**, dass als Folge der Zucht oder Veränderung



1. bei der **Nachzucht**, den *biotechnisch* veränderten Tieren selbst oder deren Nachkommen erblich bedingt Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten oder
2. bei den **Nachkommen**
  - a) mit Leiden verbundene erblich bedingte Verhaltensstörungen auftreten,
  - b) jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt oder
  - c) *die Haltung nur unter Schmerzen oder vermeidbaren Leiden möglich ist oder zu Schäden führt."*



# Wie kam es zur Neufassung?

## Durch den sogenannten Haubenenten-Fall:

Der Landrat des Vogelsbergkreises (Hessen) verbot dem Kläger mit Anordnung vom 11.01.2002 die Zucht von Landenten mit Haube.

Begründung: Bei der Züchtung von Enten mit dem Merkmal "Federhaube" treten häufiger als es zufällig zu erwarten wäre kranio-zerebrale Missbildungen auf (Schädeldefekte, intrakraniale Lipome, Hirn deformationen, Hirnbrüche).



Das Gehirn sei in diesen Fällen umgestaltet und nicht mehr tauglich, bestimmungsgemäße Funktionen auszuüben, wodurch den Tieren Leiden und Schmerzen zugefügt würden.

(Hinweis auf Qualzuchtgutachten des BMEL; weiterer Hinweis auf Gutachten Bartels/Kummerfeld zu Forschungsauftrag 96/HS/046/2002)



VG Gießen, Urteil vom 26.09.2005: Die Anordnung ist rechtmäßig, die dagegen gerichtete Klage wird als unbegründet abgewiesen.

VGH Kassel, Urteil vom 5.02.2009:  
Die Berufung des Klägers wird zurückgewiesen.





## **Aus den Gründen des Urteils des VGH Kassel:**

Für die Annahme der Verbotswidrigkeit einer Züchtung "bedarf es keiner abschließend gesicherten oder unumstrittenen wissenschaftlichen Erkenntnisse".

"Allerdings müssen zumindest verlässliche Anhaltspunkte oder Prognosen über das Auftreten nachteiliger organischer Veränderungen als erblich bedingte Folgen der Zucht vorhanden sein."



"Das ist der Fall, wenn es sich  
(bei den nachteiligen erblich bedingten Folgen)  
um **nicht fernliegende, sondern  
realistische Möglichkeiten** handelt."

"Ob die Folge tatsächlich eintritt, ist unerheblich.  
Maßgeblich sind die objektiven Verhältnisse."



Weitere (auch heute noch wichtige) Ausführungen des VGH Kassel:

Das Verbot in § 11b Abs. 1 ergreife "auch natürlich entstandene körperliche Anomalien und Merkmale, die früher als anerkannte Art- oder Rassemerkmale angesehen und deshalb in Züchtungen angestrebt worden sind".

§ 11b sei insoweit "Ausdruck eines gewandelten Verständnisses über die Bedeutung des Tierschutzes".



Aus einer Dissertation der Dipl.-Biologin Dr. J. Cnotka ergebe sich, dass bei Landenten mit Federhaube über einen langen Zeitraum hinweg Auffälligkeiten beobachtet worden seien, wie z. B. Bewegungsstörungen in Form von Schwanken, Torkeln oder Niederstürzen. Gerichtetes Geradeausgehen bereite Probleme, weiterhin das Ausführen von Komfortverhalten wie Schütteln und Putzen.

In der Zusammenfassung der Dissertation werde u. a. darauf hingewiesen, dass der Anteil an Tieren mit Schädelanomalien 36% betragen habe.



Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 17.12.2009:  
Aufhebung des Urteils des VGH Kassel und  
Zurückverweisung des Rechtsstreits an diesen.

Aus den Gründen:

Mit erblich bedingten Schäden "gerechnet werden"  
müsse nur dann, "wenn es nach dem Stand der  
Wissenschaft **überwiegend wahrscheinlich ist,**  
**dass** solche Schäden signifikant häufiger auftreten,  
als es zufällig zu erwarten wäre."



„Eine naheliegende Möglichkeit, dass es zu derartigen Schäden kommen wird, reicht dagegen - entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts - für ein Verbot nicht aus.“

Erneutes Urteil des VGH Kassel vom 20.01.2011:  
Aufhebung der Anordnung, mit der die Zucht von Landenten mit Haube verboten wurde.



## **Aus den Gründen:**

Aufgrund der verbindlichen Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts sehe sich der Verwaltungsgerichtshof nicht mehr in der Lage, das ausgesprochene Verbot der Qualzuchtung zu bestätigen.

Die bislang gewonnenen Erkenntnisse berechtigten nicht zu der Annahme, die beanstandete Züchtung sei mit der vom Bundesverwaltungsgericht geforderten überwiegenden Wahrscheinlichkeit mit schweren Schäden für die betroffenen Tiere verbunden.



## **Aus der amtlichen Begründung zu § 11 b TierSchG neue Fassung:**

"Die Vollziehbarkeit des § 11b wird durch die Auslegung, die die Vorschrift durch das sogenannte "Haubenentenurteil" des Bundesverwaltungsgerichts erfahren hat, erschwert. In seinem Urteil hat das Bundesverwaltungsgericht die Anforderungen an die Erkenntnisse, über die ein Züchter ... verfügen muss, um durch sein Tun gegen das Qualzuchtverbot zu verstoßen, sehr hoch angesetzt





Die vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof in der Vorinstanz zugrunde gelegte **'naheliegende Möglichkeit'** für das Auftreten nachteiliger organischer Veränderungen beziehungsweise Schäden infolge der Zucht reiche nicht aus;

erforderlich sei vielmehr, dass es **'nach dem Stand der Wissenschaft überwiegend wahrscheinlich ist, dass solche Schäden signifikant häufiger auftreten, als es zufällig zu erwarten wäre.'**"



## Fortsetzung amtliche Begründung zu § 11b TierSchG Neue Fassung:

"Durch die Ersetzung des Tatbestandsmerkmals **'wenn damit gerechnet werden muss'** durch **'wenn züchterische Erkenntnisse ... erwarten lassen'** soll der fachlich gebotene Wahrscheinlichkeitsmaßstab für das Auftreten von Qualzuchtmerkmalen infolge der Zucht ... so definiert werden, dass das Verbot die intendierte Wirkung, Qualzucht umfassend zu verhindern, auch tatsächlich entfalten kann. Abzustellen ist ... auf wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse. Dies sind bei der Zucht solche Erkenntnisse, die von einem durchschnittlich sachkundigen Züchter ... erwartet werden können."



Bei der Prüfung, ob eine Züchtung gegen § 11 b TierSchG verstößt, ist es sinnvoll, zwei Fragen zu unterscheiden:

1. Ist das negative (also einen Nachteil darstellende) Merkmal, um das es geht, bei der Nachzucht aufgrund vorliegender züchterischer Erkenntnisse zu erwarten (Wahrscheinlichkeitsmaßstab)?
2. Handelt es sich bei dem negativen Merkmal um ein Qualzuchtmerkmal i. S. von § 11 b TierSchG?



## Zum Wahrscheinlichkeitsmaßstab:

Das VG Berlin sagt in seinem Urteil vom 23. 9. 2015 (Nacktkatzen-Urteil), juris Rn. 25:

Züchterische Erkenntnisse liegen vor, wenn sich aus allgemein zugänglichen Quellen (insbesondere Stellungnahmen von Zuchtverbänden, Fachzeitschriften, Fachbüchern, tierärztlichen Gutachten) bestimmte übereinstimmende Erfahrungen mit der Zucht bestimmter Tierrassen ergeben. Es reicht aus, dass sich in entsprechenden Fachkreisen eine überwiegende Auffassung zu einer bestimmten Zucht herausbildet.



Vereinzelte, entgegenstehende Meinungen und Auffassungen bestimmter Züchter, Vereine oder Gutachter stehen züchterischen Erkenntnissen nicht entgegen, soweit sich aus ihnen nicht gewichtige Aspekte aufgrund neuerer Forschungen ergeben. Für die Qualifizierung einer tierschutzrechtlichen Qualzucht kommt es lediglich auf entsprechende Erfahrungen und Erkenntnisse, nicht aber auf nachgewiesene Tatsachen an.

## **Die Erkenntnisse**

- müssen sich also aus allgemein zugänglichen Quellen ergeben,
- müssen nicht völlig unbestritten sein,
- müssen auch nicht im Rechtssinne nachgewiesen sein,
- müssen sich aber zu einer überwiegenden Auffassung herausgebildet haben.



## Fortsetzung im Urteil zum Wahrscheinlichkeitsmaßstab für das Auftreten der Qualzucht-Merkmale:

Nach den genannten züchterischen Erkenntnissen muss mit hinreichender Wahrscheinlichkeit die Prognose gerechtfertigt sein, dass das Fehlen oder die Untauglichkeit oder die Umgestaltung von Körperteilen oder Organen für den artgemäßen Gebrauch vererbt werden und dass aufgrund dieser Vererbung Schmerzen, Schäden oder Leiden bei der Nachzucht oder deren Nachkommen auftreten.



## Fortsetzung im Urteil zum Wahrscheinlichkeitsmaßstab für das Auftreten der Qualzucht-Merkmale:

Die vom Bundesverwaltungsgericht zuvor geforderte überwiegende Wahrscheinlichkeit ist nach der Gesetzesänderung nicht mehr erforderlich, denn mit der Änderung von

§ 11 b TierSchG war ausdrücklich beabsichtigt, diese hohen Anforderungen an die wissenschaftlichen Erkenntnisse abzusenken, damit die "intendierte Wirkung, Qualzucht umfassend zu verhindern" auch tatsächlich erreicht wird (VG Berlin, Urt. v. 23. 9. 2015, juris Rn. 27).

Ob eine ernsthafte Möglichkeit bereits ausreicht, ist nicht ganz klar (VGH Kassel zum alten Recht: "nicht fernliegende, sondern realistische Möglichkeit")



Fortsetzung im Urteil zum Wahrscheinlichkeitsmaßstab für das Auftreten der Qualzucht-Merkmale:

Das VG Berlin stellt darauf ab, ob das negative Merkmal hinreichend wahrscheinlich ist.

**Man kann wie folgt unterscheiden:**

Eine "große Wahrscheinlichkeit" ist nicht erforderlich (im Strafrecht unterscheidet man: dringender Verdacht = große Wahrscheinlichkeit; hinreichender Verdacht = geringere Wahrscheinlichkeit).





## Fortsetzung im Urteil zum Wahrscheinlichkeitsmaßstab für das Auftreten der Qualzucht-Merkmale:

Eine "überwiegende Wahrscheinlichkeit" (= mehr als 50%ige Wahrscheinlichkeit) ist ebenfalls nicht erforderlich, denn der Gesetzgeber hielt diesen Wahrscheinlichkeitsmaßstab für "sehr hoch" und wollte ihn neu "so definieren, dass das Verbot die intendierte Wirkung, Qualzucht umfassend zu verhindern, auch tatsächlich entfalten kann".

Folglich reicht für die vom VG Berlin zugrunde gelegte hinreichende Wahrscheinlichkeit jedenfalls eine 50%ige Wahrscheinlichkeit aus.



## Fortsetzung im Urteil zum Wahrscheinlichkeitsmaßstab für das Auftreten der Qualzucht-Merkmale:

Ob für eine "nicht fernliegende, sondern realistische Möglichkeit" (die der VGH Kassel nach altem Recht für ausreichend angesehen hat) auch ein Wahrscheinlichkeitsgrad von unter 50% ausreicht und - wenn ja - ob der Gesetzgeber den Wahrscheinlichkeitsmaßstab auf unter 50% herabsenken wollte, muss an dieser Stelle offen bleiben.



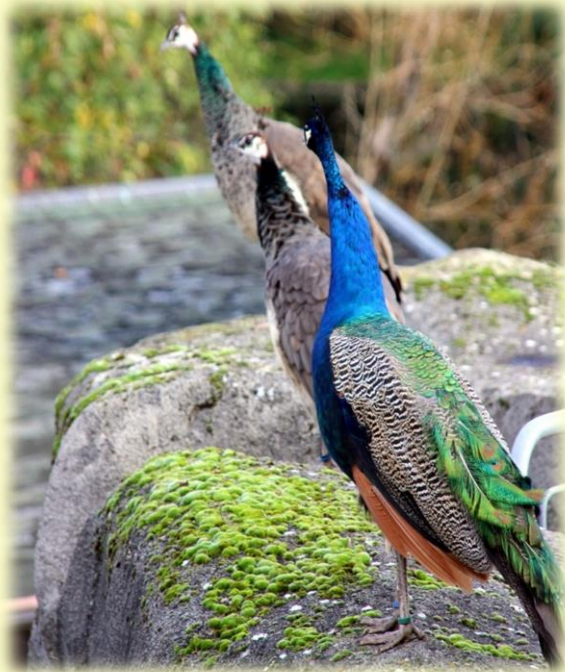
## Vorschlag:

Im Ordnungsrecht gibt es den sog. "elastischen Gefahrbegriff", der besagt: An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer und schwerwiegender der möglicherweise eintretende Schaden wiegt. Hierher übertragen würde das bedeuten: Je schwerer die zu erwartenden Qualzuchtmerkmale wiegen, desto eher reicht aus, dass die Wahrscheinlichkeit dafür, dass sie eintreten, unter 50% liegt.



Wann ist ein (aufgrund züchterische Erkenntnisse mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwartendes) Merkmal ein Qualzuchtmerkmal?

(erblich bedingtes) Fehlen oder Untauglichkeit oder Umgestaltung eines Körperteils oder Organs,



entweder hierdurch auftretende Schmerzen oder Leiden,

oder hiermit einher gehender Schaden (anzunehmen, wenn es sich um ein Körperteil oder Organ handelt, das für das artgerechte Verhalten der Tiere von nicht unerheblicher Bedeutung ist und bestimmte Funktionen erfüllt. Bsp.: Tasthaare der Katze, denn sie dienen dem Wahrnehmen von Berührungen, Luftströmen, Hindernissen, Konturen von Beutetieren).

Etwaige Schadenskompensationen schließen das Verbot nicht aus (VG Berlin, Urt. v. 23. 9. 2015, juris Rn. 42).



## Fortsetzung zum Qualzuchtmerkmal:

Auch vom Züchter ungewollte aber mit Zuchtmerkmalen in Zusammenhang stehende Veränderungen an Organen und Körperteilen fallen darunter.

Auch Verhaltensänderungen von Tieren, soweit diese durch Zucht bedingt sind.

Für einen Schaden reicht aus, dass sich der körperliche oder seelische Zustand gegenüber dem Sollzustand vorübergehend oder dauernd zum Schlechteren hin verändert (ja, wenn das betroffene Körperteil für das artgerechte Verhalten von nicht unerheblicher Bedeutung ist; nein bei nur geringfügigen oder rein optischen Abweichungen).



## Fazit zur Auslegung von § 11b neue Fassung:

Voraussetzung dafür, dass züchterische Erkenntnisse nachteilige organische Veränderungen oder Schäden erwarten lassen, sind:

1.

Die nachteiligen Veränderungen oder Schäden müssen weder hochgradig noch überwiegend wahrscheinlich sein, wohl aber hinreichend wahrscheinlich/ernsthaft möglich.

2.

Dieses Möglichkeitsurteil muss auf objektive Verhältnisse und auf wissenschaftliche Erkenntnisse gestützt werden können, die zwar nicht unumstritten zu sein brauchen, wohl aber wissenschaftlich fundiert sein müssen.



3.

Diese Erkenntnisse müssen so weit bekanntgemacht worden sein, dass ihre Kenntnis von einem durchschnittlich sachkundigen Züchter erwartet werden kann (Unkenntnis, weil er sich solchen wissenschaftlichen Erkenntnissen, die von den eigenen züchterischen Zielen abweichen, verschließt, exkulpiert nicht).

**Wäre nach § 11b neue Fassung ein Verbot der Zucht von Landenten mit Haube möglich?**

**Ja, denn...**





1.

dass die nachteiligen, erblich bedingten Veränderungen (Schädeldefekte, Fetteinlagerungen im Gehirn, Hirnformationen, Hirnbrüche, Bewegungsstörungen, Torkeln, Niederstürzen, Probleme beim Geradeausgehen, Schütteln und Putzen) im Sinne einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit vorhersehbar sind, ist anzunehmen,

2.

die diesem Wahrscheinlichkeitsurteil zugrunde liegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse (z. B. Diss. Cnotka: Anteil der Tiere mit Schädelanomalien jedenfalls 36%) sind zwar möglicherweise nicht unumstritten, wohl aber wissenschaftlich fundiert, und



3.

die Bekanntmachung entsprechender Erkenntnisse so, dass sie einem durchschnittlich sachkundigen Züchter bekannt sein können, ist wohl bereits erfolgt, sollte aber ggf. verstärkt werden.



## § 5 Abs. 2 Österreichisches Tierschutzgesetz:

Verboten ist, Züchtungen vorzunehmen, "bei denen vorhersehbar ist, dass sie für das Tier oder dessen Nachkommen mit Schmerzen, Leiden, Schäden oder Angst verbunden sind (Qualzüchtungen), sodass in deren Folge im Zusammenhang mit genetischen Anomalien insbesondere eines oder mehrere der folgenden klinischen Symptome bei den Nachkommen nicht nur vorübergehend mit wesentlichen Auswirkungen auf ihre Gesundheit auftreten oder physiologische Lebensläufe wesentlich beeinträchtigen oder eine erhöhte Verletzungsgefahr bedingen:



- Atemnot,
- Bewegungsanomalien,
- Lahmheiten,
- Entzündungen der Haut,
- Haarlosigkeit,
- Entzündungen der Lidbindehaut und/oder der Hornhaut,
- Blindheit,
- Exophthalmus (Hervortreten des Augapfels),
- Taubheit,
- neurologische Symptome,
- Fehlbildungen des Gebisses,



- Missbildungen der Schädeldecke,
- Körperformen, bei denen mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden muss, dass natürliche Geburten nicht möglich sind.

Solche Regelbeispiele können der Behörde den Vollzug sehr erleichtern



# Vergeblicher Versuch der SPD-Bundestagsfraktion, diese Regelbeispiele in § 11b aufzunehmen:

Die SPD hat im Gesetzgebungsverfahren zum Tierschutzgesetz beantragt, § 11b TierSchG entsprechend zu ergänzen (Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Ausschussdrucksache 17/10/1082).

*Begründung:*

Ohne die Nennung solcher objektiver Merkmalsausprägungen, anhand derer die Behörden Qualzuchten beurteilen können, sei das Qualzuchtverbot in der Praxis der Amtsveterinäre kaum vollzugsfähig.

*Aber:*

Ablehnung im Ausschuss durch die damalige Mehrheit von CDU/CSU und FDP.



# Die Zucht auf besonders schnell wachsende Masthühnerrassen erfüllt § 11b Abs. 1

1.

Als Folgen der Zucht auf hohe tägliche Gewichtszunahmen und auf die Ausbildung großer Muskelpartien an Brust und Schenkeln werden u. a. beschrieben:



- hohe Verlustraten (5-7% je Mastdurchgang; demgegenüber bei den langsamer wachsenden „Label rouge“-Herkünften Verluste von ca. 0,25% pro Woche);
- starker Anstieg der Mortalität, wenn auf die übliche Schlachtung nach 5-6 Wochen verzichtet und die Mast verlängert wird (vgl. Hörning, "Auswirkungen der Zucht auf das Verhalten von Nutztieren" in: Tierhaltung Band 30, Kassel university press GmbH 2008, S. 47:)





- u. a. Todesfälle u. a. durch das Aszites-Syndrom (vgl. Demmler, "Leistungsabhängige Gesundheitsstörungen bei Nutztieren für die Fleischerzeugung und ihre Relevanz für § 11 b Tierschutzgesetz", Diss. FU Berlin 2011, 3.2.2:)
- tibiale Dischondroplasie (= genetisch verankerte Entwicklungsstörung der Skelettreifung, die dem Beinschwäche-Syndrom zugeordnet wird; vgl. Demmler 3.3.2). Folge ist u. a., dass sich Masthühner gegen Ende der Mast kaum noch fortbewegen können und 80-90% der Zeit im Sitzen zubringen. Die TD ist mit Schmerzen verbunden, wie u. a. daran gezeigt werden konnte, dass bei Masthühnern, die mit einem Schmerzmittel versorgt worden waren, die Laufaktivitäten wieder zunahmen (vgl. Hörning 2008 S. 95).



2.

Diese Folgen sind auf der Skala von "hinreichend wahrscheinlich" - "überwiegend wahrscheinlich" - "höchst wahrscheinlich" - "sicher" sogar im Bereich "überwiegend wahrscheinlich" einzuordnen.

3.

Die entsprechenden Erkenntnisse sind wissenschaftlich fundiert.

4.

Sie sind auch in Züchterkreisen bekannt.

**Folglich müsste das Züchten der besonders schnell wachsenden Masthühnerrassen gem. § 11b Abs. 1 i. V. mit § 16a S. 1 TierSchG verboten werden.**



# Analoge Situation bei schnell wachsenden Mastputen

Folgen der Zucht auf hohes Endgewicht und Überbetonung der Brustmuskulatur sind u. a.:

- schmerzhafte Brusthautveränderungen und Brustblasen bei bis zu 50% der Hähne;
- schmerzhafte tibiale Dischondroplasie (ab der 12.-16. Lebenswoche bei nahezu 100% der Tiere der schweren Linien, vgl. Demmler 3.3.2; vgl. auch Bundesregierung in Bundestagsdrucksache 17/3798: „... dass das Auftreten des Krankheitsbildes Tibiale Dischondroplasie bei Mastputen offensichtlich genetisch bedingt ist“);



- hierdurch bedingt: Anstieg des Anteils "Ruhen" auf über zwei Drittel der Tageszeit (vgl. Hörning, "Qualzucht bei Nutztieren, Probleme & Lösungsansätze", Gutachten im Auftrag der Bundestagsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Hochschule Eberswalde 2013, S. 10. 11);
- gewichtsbedingte Unfähigkeit zum Aufbaumen und zu natürlicher Vermehrung;
- ständige Gefiederverschmutzung, u. a. weil wegen der veränderten Körperformen keine ausreichende Gefiederpflege mit dem Schnabel mehr möglich ist (vgl. Petermann, Geflügelhaltung, In: Richter Hrsg., Krankheitsursache Haltung - Beurteilung von Nutztierställen - ein tierärztlicher Leitfaden, Enke Stuttgart 2006, S. 197)



# "Züchten" bei Puten?

Basiszucht hauptsächlich in den USA (Nicholas), in Großbritannien (British United Turkeys, B.U.T.) und in Kanada (Hybrid).

Wenn "Züchten" nur verstanden wird als "geplantes Verpaaren", dann ist § 11b darauf nicht anwendbar.

Wenn "Züchten" verstanden wird als "jede vom Menschen bewusst und gewollt herbeigeführte Vermehrung von Tieren" (in diesem Sinne Artikel 1 § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung gefährlicher Hunde), dann fällt darunter auch das (in deutschen Unternehmen stattfindende) Ausbrüten von im Ausland befruchteten Eiern.



Aber auch bei Verwendung eines engen Zuchtbegriffs könnte gefragt werden: Beihilfe der in Deutschland ansässigen Vermehrungsbetriebe zu dem von den ausländischen Zuchtfirmen verwirklichten Tatbestand der quälerischen Tiermisshandlung i.S. von § 17 Nr. 2b, weil die zuchtbedingten Schmerzen und Leiden der ausgebrüteten Tiere im Inland stattfinden und zumindest in der Summe erheblich und länger andauernd sind?



Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!

